

Geltende Fassung	Neue Fassung
Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde (in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming vom 18.02.2008.)	Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming
Auf der Grundlage des § 5 LKr0 i. V. mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) sowie § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1995 (GVBl. II S. 314) und deren Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung, Amtsblatt Nr. 27 vom 10.07.1997, hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.03.2001 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen.
§ 1 Rechtsstellung/Name	
(1) Der Rettungsdienst - nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.	(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming - nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen: "Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming"	(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming". Er hat seinen Betriebssitz in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes	
Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 08.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Betriebs der Leitstelle.	Der Eigenbetrieb erfüllt Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 3 Stammkapital	
Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgesehen.	Gemäß § 10 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung wird von der satzungsgemäßen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.
§ 4 Zuständige Organe	
Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig: 1. Der Kreistag (§ 7 EigV) 2. Der Kreisausschuss 3. Der Landrat 4. Die Werkleitung (fakultatives Organ gemäß § 4 EigV)	Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig: 1. Der Kreistag 2. Der Werksausschuss 3. die Werkleitung Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.
§ 5 Werkleitung	
(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.	(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Landrat einen Bediensteten der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Landrates und des zuständigen Ausschusses des Kreistages in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.	(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 Eigenbetriebsverordnung wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung anderen Organen des Eigenbetriebs vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere: - die Organisation der Betriebsführung - der Einkauf von laufenden Materialien und Rohstoffen - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen - die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen - der Abschluss von Dienst- und Werksverträgen - der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.) - Ersatzinvestitionen für vorhandenes Anlagevermögen bis zu einem Wert im Einzelfall von 340.000 Euro - Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 110.000 Euro	(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung- und Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Gemäß § 8 Abs. 2 EigV nimmt der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebs fachliche Anweisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
(5) Der Werkleiter hat den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Der Werkleiter hat dem Landrat und dem Kreisausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	(5) Die Werkleitung nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
	(6) Der Werkleiter hat den nach § 9 Satz 2 mit der Fachaufsicht Beauftragten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.
	§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
	Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Eigenbetriebsverordnung verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 6 Kreisausschuss	§ 7 Werksausschuss
(1) Der Kreisausschuss des Kreistages entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über - die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes, - die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 110.001,00 Euro bis 510.000,00 Euro liegt, - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,00 Euro und 25.500,00 Euro liegen und - den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.500,00 Euro und 7.000,00 Euro liegen	(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung nimmt der Kreisausschuss des Kreistages wahr.
(2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).	(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind insbesondere bei: 1. Ersatzinvestitionen in vorhandenes Anlagevermögen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 340.000 € überschreitet, 2. Erweiterungsinvestitionen und Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 110.001,00 € bis 510.000,00 € liegt, 3. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,00 € und 25.500,00 € liegen und 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.500,00 € und 7.000,00 € liegen.

(3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Kreistages bedürfen, entscheidet in Eilfällen der Landrat. Der Kreisausschuss ist gemäß § 57 LKrO über die Angelegenheit zu informieren. Die Entscheidung des Landrates ist in der nächsten Sitzung des Kreistages zu bestätigen.	(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Werksausschusses.
§ 7 Zuständigkeit des Kreistages	§ 8 Zuständigkeit des Kreistages
(1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, insbesondere über A. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, B. den festgestellten und geprüften Jahresabschluss, die Entlastung für den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes, C. die Änderung der Rechtsform, D. die Betriebssatzung, E. den Abschluss von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, F. die Bestellung des Werkleiters, G. die Festsetzung des Eigenkapitals, H. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes, I. die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.	(1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 Eigenbetriebsverordnung. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn im Einzelfall die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.	
§ 8 Stellung des Landrates	§ 9 Stellung des Landrates
(1) Dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV. (2) Der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKrO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Es gilt die Hauptsatzung. (3) Hält der Landrat Maßnahmen des Werkleiters für rechtswidrig, muss er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Landrat dies anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind. (4) Ist der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen vom Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich an den Kreisausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Kreisausschuss und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag. (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 57 LKrO der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen. (6) Mit der Fachaufsicht und Dienstaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt der Landrat den Dezernenten II.	Der Landrat wird 1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse gemäß den §§ 61 f BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung, 2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und 3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 Eigenbetriebsverordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen tätig. Mit der Fachaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt der Landrat den Dezernenten II.

§ 9 Personalangelegenheiten	gestrichen
(1) Der Werkleiter wird vom Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die Angestellten, Arbeiter und Beamten des Eigenbetriebes beauftragt. (2) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen. (3) Angestellte und Arbeiter werden auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen des Stellenplanes des Eigenbetriebes angestellt, höher gruppiert und entlassen. (4) Im Eigenbetrieb beschäftigte Beamte werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.	gestrichen
§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes	gestrichen
(1) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebssatzung zur Entscheidung befugt ist. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Er ist befugt, im Rahmen der ihm zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Bezug auf die Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten nach den in § 2 genannten Aufgaben, ist der Werkleiter lediglich befugt, diese im Auftrag des Landrates abzugeben.	gestrichen

(2) Sofern der Zuständigkeitsrahmen des Werkleiters überschritten wird bzw. er zur Abgabe von Erklärungen keine Vertretungsbefugnis hat, bedürfen die Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit nach § 56 Abs. 2 LKrO der Schriftform und sind vom Landrat und durch den Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.	gestrichen
(3) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.	gestrichen
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.	(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.
(2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Teltow-Fläming verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten der § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. den §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.	(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.	(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus A. den Festsetzungen im Sinne von § 76 Abs. 2 GO B. dem Erfolgsplan, C. dem Vermögensplan, D. der Stellenübersicht, E. einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheit und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite, F. dem Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, G. dem fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV und H. einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den Folgejahren als Ausgaben fällig werden. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.	gestrichen
(5) Der Feststellungsbeschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan ist gemäß den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen. Der § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.	gestrichen
(6) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3, Nr. 1-4 EigV vorliegen.	gestrichen
(7) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV ausreichende Rücklagen zu bilden.	gestrichen

(8) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.	gestrichen
(9) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.	gestrichen
§ 12 Kassenwirtschaft	gestrichen
(1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.	gestrichen
(2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).	gestrichen
(3) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.	gestrichen
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht	§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht
(1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch den Eigenbetrieb ein Jahresabschluss aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.	(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des § 21 Eigenbetriebsverordnung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf.
(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof (§ 63 Abs. 2 LKrO) von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	(2) Auf die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung zur Anwendung.

vorschlagen.	
(3) Der Landrat stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Er leitet den geprüften Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu. Der Kreistag beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung.	
§ 14 Inkrafttreten	
(1) Die Satzung tritt zum 18.2.2008 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming vom 12.03.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vom 18.02.2008, außer Kraft.